

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband asiatischer Kampfkünste“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Budo-Sportlern in Deutschland.

Der Verein hat seinen Sitz in Saal an der Donau.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verband asiatischer Kampfkünste e.V. (VAK e.V.), in dieser Satzung kurz Verein genannt, betreibt den Budosport im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Gesunderhaltung.

Er ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Begriff Budo steht für die Gesamtheit aller asiatischen Kampfsportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden ersetzt. Vorstandsmitgliedern kann eine jährliche Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind Vereine, sonstige juristische Personen, Personengemeinschaften, Einzel- und Ehrenmitglieder.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, dieser verpflichtet sich damit auch, den Beitrag zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet mindestens ein Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Jahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor mindestens einem Vorstand schriftlich

angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen diese kann er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Mitglieder über 16 Jahre haben aktives Wahlrecht, Mitglieder über 18 Jahren zusätzlich passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr in Form von Geldzahlungen erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Verleihgremium.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Höhe der Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mindestens einmal im Jahr soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder -in Vertretung- 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auch in Form einer E-Mail, oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des VaK e.V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe der Einladung folgenden Tag. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet oder auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer. Die

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ein Vorstandsmitglied muss jedoch anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Vorsitzender für Finanzen
- Vorsitzender für Veranstaltung und Kommunikation.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür noch nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorsitzende für Finanzen führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter benennen.

§ 11 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder versucht, sowie Anordnungen zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss.

Die Strafen werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Widerspruches die

Angelegenheit zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.



Möglich ist auch die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse der Aufforderung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bei einem Rückstand von mehr als sechs Monaten nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt. Der Beschluss muss dem Mitglied unter Angabe des Streichungsgrundes schriftlich mitgeteilt werden. Die Mahnung gilt auch dann als erfolgt, wenn sie als unzustellbar an den Verein zurückgesandt wird.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese sind rechtsverbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ordnungen und deren Änderungen werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 31.08.97 errichtet und zuletzt am 20.09.2025 neu gefasst.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.02.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

07.02.2021

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.9.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.